



Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Gemeinde Planegg

Die Gemeinde Planegg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung - Zweckbestimmung

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Gemeinde Planegg dafür bestimmte und geeignete Gebäude und Räume als Obdachlosennotunterkünfte.

(2) Die Gemeinde betreibt ihre Notunterkunftsräume in Form von Gemeinschaftsunterkünften als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen insbesondere dazu, obdachlosen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfen erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art zu gewährleisten.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- a) wer ohne Unterkunft ist
- b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht
- c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und der nicht in der Lage ist, für sich, seinem Ehe- oder Lebenspartner oder seiner Lebenspartnerin und die nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er oder sie gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,

- a) wer sich als Minderjährige oder Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist,



- b) wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
- c) wer zwar wohnungslos ist, aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende, Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann,
- d) für durchreisende wohnungslose Menschen.

§ 3 Aufgabenstellung

Die Unterkünfte müssen nach Maßgabe dieser Satzung eine Unterbringung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzerinnen und Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden. Hierbei besteht eine Mitwirkungspflicht, die nachzuweisen ist.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 4 Aufnahme in eine Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

(1) Räume in der Notunterkunft dürfen auf Antrag nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Planegg schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Antragsteller oder Antragstellerin und sonstige Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeinde Planegg bei Antragstellung auf Unterbringung im Rahmen der Obdachlosenfürsorge vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu machen und ihre Angaben anhand von schriftlichen Nachweisen zu belegen bzw. erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Etwaige Änderungen der zuvor genannten persönlichen Verhältnisse während des Benutzungsverhältnisses sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hinsichtlich des Einkommens und verwertbaren Vermögens – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grenzen – sind auszuschöpfen.

(3) Durch die Aufnahme in die Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet.

(4) Die Aufnahme wird befristet und kann stets widerruflich sowie unter Auflagen und Bedingungen angeordnet werden. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind. Bei Nachweis der entsprechenden Mitwirkung kann die Unterbringung verlängert werden.

(5) In den Räumen der Notunterkunft können ein oder mehrere Benutzer gleichen Geschlechts, auch wenn sie nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden. Sie besteht aus einzelnen Wohnräumen und gemeinschaftlich zu benutzenden Räumen, insbesondere Küche, Bad und WC.



(6) Diese Satzung und ggf. die Nutzungsordnung ist von den Benutzerinnen und Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen. Wer als untergebrachte Person gegen die in der jeweiligen Unterkunft geltende Nutzungsordnung verstößt, wird abgemahnt.

(7) Wer als untergebrachte Person den dauerhaften Aufenthalt eines Besuchers duldet, verstößt gegen die Satzung und wird abgemahnt.

(8) Die Benutzung einer gemeindlichen Notunterkunft ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGebS) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 5

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Vor der Aufnahme in eine gemeindliche Notunterkunft hat die antragstellende Person von sich aus auf etwaige Gefahren für andere Benutzer und Benutzerinnen (durch ansteckende Krankheiten etc.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon muss nach § 36 Abs. 4 IfSG ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume, Verhalten und Hausrecht

Die Wohnsituation in den gemeindlichen Unterkünften erfordert Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Bewohnerinnen und Bewohner, damit ein sozial verträgliches Miteinander in der Hausgemeinschaft gewährleistet ist.

(1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Die Benutzerinnen und die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die ihnen zugewiesenen Räume, die Gemeinschaftseinrichtungen und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets sauber und in ordentlichem Zustand zu erhalten und zweckentsprechend zu gebrauchen. Auch das Grundstück, auf dem sich die Unterkunft befindet, ist in einem ordnungsgemäßen, sicheren und sauberen Zustand zu halten.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.

(4) Bei vom Benutzer oder von der Benutzerin ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen, kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(5) Zur Überwachung der Einhaltung dieser Satzung ist es den Beauftragten der Gemeinde Planegg jederzeit gestattet, die Unterkunft zu betreten.



(6) Zum Vollzug des § 4 dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer haben solchen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

(7) Der gem. § 36 Infektionsschutzgesetz bestehende Hygieneplan ist einzuhalten.

§ 7 Allgemeine Pflichten

(1) Die Benutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Unterkunftsräume und dem gesamten Gebäude so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung. Die Nachtruhe wird in der jeweiligen Hausordnung geregelt.

(2) Das Auftreten von Ungeziefer ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem zuständigen Hausmeister anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Schäden an den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haften für die durch die Minderjährigen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haben die Kinder und Jugendlichen anzuhalten, die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die ihnen zugewiesenen Räume, die Gemeinschaftseinrichtungen und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets sauber und in ordentlichem Zustand zu erhalten und zweckentsprechend zu gebrauchen. Für vorsätzlich und grob fahrlässige Beschädigung, Verunreinigungen und Zerstörung ist in jedem Fall Schadensersatz zu leisten. Daneben haften die Schadensverursacher gesamtschuldnerisch.

(4) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Notunterkünfte, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzerinnen und Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

(5) Die in eine Notunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Gemeinde Planegg geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen und zu trennen.

§ 8 Mitwirkungspflicht

Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich um eine Verbesserung ihrer Wohnsituation zu bemühen. Insbesondere nachzuweisen ist:

- a) die gegebenenfalls deutschlandweite Wohnungssuche auf dem freien Markt
- b) die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins



- c) die Prüfung von passenden alternativen Wohnformen (WG, betreutes Wohnen, etc.)
- d) gegebenenfalls das Bemühen und die Wiederherstellung der Mietfähigkeit.

§ 9

Besondere Pflichten

Den Benutzerinnen und Benutzern ist es untersagt:

- a) nicht zugewiesene Personen in die Verfügensunterkunft aufzunehmen
- b) die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Planegg zu tauschen
- c) die Räume mit eigenen Einrichtungsgegenstände wie u. a. Möbel, Teppiche, Vorhängen, auszustatten
- d) die Vorrichtungen in der Notunterkunft sowie die aufgestellten Betten Spinde und Tische abzubauen oder zu entfernen
- e) bauliche Änderungen vorzunehmen und die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitung für Strom und Wasser
- f) Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde anzubringen
- g) Holzöfen, Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen, Elektroherde und Campingkocher aufzustellen und zu betreiben. Ausgenommen davon sind die von der Gemeinde Planegg zur Verfügung gestellten Geräte
- h) Sachen aller Art, im Treppenhaus sowie den Gemeinschaftseinrichtungen abzustellen oder zu lagern
- i) auf dem Grundstück der Notunterkunft jegliche Art von Kraftfahrzeugen und Motorräder abzustellen oder instand zu setzen
- j) das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten
- k) außerhalb des dafür vorgesehenen Waschraumes Wäsche zu waschen oder zu trocknen
- l) auf dem Grundstück der Notunterkunft bauliche Änderungen, Umzäunungen oder Pflanzungen vorzunehmen
- m) aufgrund der Brandgefahr in den Unterkünften oder auf dem Grundstück leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufzubewahren
- n) auf dem Grundstück der Notunterkunft als auch in der Notunterkunft selbst Tiere zu halten
- o) Türschlösser auszuwechseln, Schlüssel nachzumachen oder Sperrriegel anzubringen
- p) in der Notunterkunft (Unterkunftsräumen und Gemeinschaftsräumen) zu rauchen
- q) innerhalb und außerhalb der Notunterkunft Verunreinigung herbeizuführen, insbesondere bei den Wasserversorgungsanlagen und den Toiletten.



III. Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 10 Umquartierung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer können umquartiert werden
- a) zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - b) wenn der Umzug für die Bewohner zumutbar ist oder die Räume dringend für andere Personen benötigt werden
 - c) bei Abbau, Schließung, Sanierung, Modernisierung der Unterkunft
 - d) wenn das Verhalten dazu Anlass gibt.
- (2) Für den Vollzug einer Anordnung nach Absatz 1 ist eine angemessene Frist zu setzen.

§ 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung beenden. Die Zuweisung wird sodann zum beantragten Zeitpunkt aufgehoben.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Tod einer Benutzerin bzw. eines Benutzers.
- (3) Die Gemeinde Planegg kann das Benutzungsverhältnis mit der Frist von 2 Wochen durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn:
- a) die Benutzerin oder der Benutzer sich grundlos weigert, eine nachgewiesene Wohnung, oder alternative Wohnform zu zumutbaren Bedingungen zu beziehen oder wenn sie/er eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert
 - b) eine Benutzerin oder ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung der Gemeinde einen satzungswidrigen oder sonst pflichtwidrigen Gebrauch der Unterkunft nebst Unterkunftsanlagen (§ 4 Abs. 7) fortsetzt oder wenn eine Benutzerin oder ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß ihre/seine Verpflichtungen verletzt, dass der Gemeinde Planegg eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann (§ 4 Abs.6)
 - c) wenn der Benutzer oder die Benutzerin ihren/seinen Auskunftspflichten kraft Gesetzes bzw. gem. § 4 Abs. 2 der Satzung nicht nachkommt, insbesondere wenn er/sie sich weigern Auskünfte über ihr/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,
 - d) wenn der Benutzer oder die Benutzerin über ausreichendes Einkommen verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn der Benutzer oder die Benutzerin sich trotz Aufforderung weigern, über seine/ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen
 - e) eine Benutzerin oder ein Benutzer in einem Zeitraum, der sich mindestens über zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren im Rückstand ist. Vor der Aufhebungserklärung des Benutzungsverhältnisses ist die Benutzerin oder der



Benutzer schriftlich zu mahnen und anzuhören und auf die Möglichkeit der Aufhebung hinzuweisen. Bei glaubhaft gemachter unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit der Benutzerin oder des Benutzers wird das Benutzungsverhältnis nicht aufgehoben. Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses wird zurückgenommen, wenn vor Ablauf der Aufhebungsfrist die rückständigen Benutzungsgebühren voll entrichtet werden oder eine öffentliche Stelle sich zur Entrichtung verpflichtet.

- (4) Die Beendigungsfrist nach Abs. 3 kann aus sozialen Gründen verlängert werden.
- (5) Die Gemeinde Planegg, kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn
- a) dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist
 - b) die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Gemeinde Planegg berechtigt, die Unterkunft nach vorheriger Mahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr der Benutzerin oder des Benutzers räumen zu lassen und die Unterbringung sofort zu beenden bzw. nicht zu verlängern.

§ 12 Räumung und Rückgabe

- (1) Die Unterkunftsräume sind termingerecht zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen und die Schlüssel sind zurückzugeben
- a) wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist
 - b) wenn eine Umquartierung angeordnet ist.
- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingerecht erfüllt, so kann die Gemeinde nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr der bzw. des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert die Benutzerin oder der Benutzer schuldhaft die Abholung ihrer/seiner beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde, wenn sie trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Räumung abgeholt werden, den Verkauf oder die Versteigerung der Sachen anordnen. Der Erlös wird nach Abzug der Aufwendungen hinterlegt und bei Nichtabholung nach sechs Monaten einer der Gemeinnützigen Einrichtung – Regenbogenverein e. V. - übergeben. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden.
- (3) Im Falle des § 9 Abs. 2 wird die Unterkunft geräumt. Für die zurückgelassenen Gegenstände gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 13 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an dem Gebäude, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftsräumen,



soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung der Benutzerin oder des Benutzers in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht wurden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn ihren Bediensteten oder weiteren Personen, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(3) Für Personen und Schäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Planegg nicht. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 14 Aufsicht

Die in die Notunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Planegg zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen. Insofern ist die Person berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Planegg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 01.07.2005 außer Kraft.

Planegg, 29.04.2021

Hermann Nafziger
1. Bürgermeister